

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Englisch
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21 / 2022, Seite 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Lehramtsmasterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch im Master vertieft die im Lehramtsbachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische Literatur und Kultur", "Amerikanistik" und "Anglistische Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen und Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die mindestens dem Niveau C1 des

europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch vertiefte Beschäftigung mit den im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnissen zu Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen*Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verfügen über ausgeprägte Kenntnisse der Lernpsychologie der Sekundarstufe I, der Literatur- und Kulturdidaktik sowie der Didaktik Neuer Medien. Sie sind in der Lage, ihre eigene Lehrpersönlichkeit stetig zu hinterfragen und zu entwickeln, und professionell und nachhaltig differenzierten Fremdsprachenunterricht zu konzipieren und durchzuführen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur kooperativen Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Absolventinnen und Absolventen haben praxisnahes Wissen über die Anregung von Kommunikationsbereitschaft und die altersgemäße Entwicklung interkultureller Kompetenz erworben, so dass die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation der fachspezifischen Auswertungen und Vorgehensweise zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen*Absolventen beitragen. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen *Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

**Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester)
(Pflichtmodul)**

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

Modul 8: Teaching English as a Second / Foreign Language (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung sprachwissenschaftlicher Aspekte.

Modul 9: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

Modul 10: Advanced Studies (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Literatur- und Kulturwissenschaften mit besonderem Augenmerk auf literatur- und kulturdidaktische Aspekte.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die

Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie- Praxis- Modul	Modulprüfung	Wissenschaft- liche schriftliche Dokumentati- on und Reflexion	benotet		7*
8: Teaching English as a Second / Foreign Language	Modulprüfung	Portfolio	benotet		9
9: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen	6
10: Advanced Studies	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	3 Studienleistungen	9

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 9 Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 18 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. September 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 19. Oktober 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 27. Oktober 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer